

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Schortens

Ziffer 1 - Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schortens und darf von jeder Person während der Öffnungszeiten genutzt werden.
2. Zur Medienausleihe benötigt der Benutzer/ die Benutzerin einen Leseausweis. Der Leseausweis wird bei der persönlichen Anmeldung gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgestellt. Außerdem muss eine Erklärung abgegeben werden, in der diese Benutzungs- und Entgeltordnung für verbindlich anerkannt wird.
3. Bei Personen unter 16 Jahren muss der/die gesetzliche Vertreter/in eine Einverständniserklärung unterschreiben, dass er/sie mit der Büchereibenutzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einstehen wird.
4. Der Leseausweis gilt für 12 Monate und ist nicht übertragbar. Er muss vor jedem Ausleihen vorgezeigt werden. Bei Verlust der Des Leseausweises ist ein neuer erforderlich.
5. An Kinder bis 12 Jahren dürfen nur höchstens 5 Medien zur selben Zeit ausgegeben werden.
6. Die Weitergabe der in der Stadtbücherei entliehenen Medien ist nicht gestattet.
7. Der Benutzer/ die Benutzerin ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Büchereibenutzung maschinenlesbar gespeichert werden.
8. Das Verhalten in der Stadtbücherei wird von einer dort ausgehängten Hausordnung geregelt.

Ziffer 2 - Ausleihfristen

1. Es gelten folgende Leihfristen:
 - Für Bücher und Gesellschaftsspiele: 21 Tage
 - Für Zeitschriften, CDs, CD-Roms, Kassetten und Hörbücher: 14 Tage
 - Für DVDs, Videos und Konsolenspiele: 7 Tage

Die Leihfrist für Bücher kann um 21 Tage verlängert werden, wenn das entsprechende Buch nicht von anderen LeserInnen vorbestellt wurde. Bei Gesellschaftsspiele, Zeitschriften, CDs, CD-Roms, Kassetten und Hörbücher ist eine Fristverlängerung um 3 Öffnungstage möglich. Die Leihfrist für DVDs, Videos und Konsolenspiele kann nicht verlängert werden.

2. Die Bücherei behält sich vor, für bestimmte Medien die Leihfrist zu verkürzen bzw. zu verlängern. Sie ist ebenso berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.
3. Bei Überschreiten der Leihfrist wird ein zusätzliches Entgelt fällig.
4. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Frist schriftlich hinzuweisen.
5. Für den „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ gelten besondere Ausleihbedingungen.

Ziffer 3 - Gebühren

1. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Personen ab 18 Jahre zahlen für den Leseausweis eine Jahresgebühr in Höhe von 10,00 Euro.
- Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von 5,00 Euro. Um diese Ermäßigung zu erhalten, muss bei Erwerb der Lesekarte ein schriftlicher Nachweis vorgelegt werden.
- Alternativ ist der Erwerb einer so genannten „Tageskarte“ möglich. Diese berechtigt zur einmaligen Entlehnung von Medien und kostet 1,00 Euro.
- Schulen, Kindertagesstätten und das Jugendzentrum der Stadt Schortens sowie der Kindergarten Moorwarfen sind von der Jahresgebühr befreit.
- Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines Leseausweises bei Verlust beträgt 1,50 Euro.

2. Für bestimmte Medienarten wird eine gesonderte Ausleihgebühr fällig:

- Für DVD's und Videos: 1,00 Euro je Medium und Woche
- Für Konsolenspiele: 2,00 Euro je Medium und Woche
- Für Fernleihbestellungen: 1,00 Euro je Leihschein

3. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird folgende Gebühr bei Rückgabe fällig:

Bei Büchern, Gesellschaftsspielen, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs,
Kassetten und Hörbüchern: 0,15 Euro je Medium und Öffnungstag

Bei DVDs, Videos und Konsolenspielen: 1,00 Euro je Medium und Öffnungstag

Pro Medium wird ein Höchstbetrag von maximal 25,00 Euro festgesetzt. Die Frist bei verspäteter Rückgabe beginnt ab dem 1. Öffnungstag nach Fristablauf.

Weist das Leserkonto ausstehende Entgelte in Höhe von 25,00 Euro oder mehr auf, kann der Benutzer/ die Benutzerin bis zur Zahlung der ausstehenden Beträge von der Medienausleihe ausgeschlossen werden.

4. Entgelt für die Vorbestellung von Medien: 0,50 Euro je Medium
5. Entgelt für die Internetnutzung: 0,50 Euro pro halbe Stunde

Für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre ist die Nutzung kostenfrei.

6. Entgelt für Ausdrücke (schwarz/weiß): 0,10 Euro pro Seite

7. Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig sind alle Benutzer/ Benutzerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gebühren werden sofort bezahlt. Ausnahmen regelt die Büchereileitung.

Ziffer 4 - Mahnverfahren

Bezahlt ein Benutzer/ eine Benutzerin Gebühren nicht, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Die entstehenden Kosten trägt der Benutzer/ die Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter.

Ziffer 5 – Haftung/ Schadensersatz

1. Die Medien dürfen nicht beschädigt werden.
2. Wer Medien ausleiht, hat sich bei Empfang von deren Zustand zu überzeugen. Etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dies unterlässt, erkennt an, dass er sie in einem schadenfreien Zustand erhalten hat.
3. Bei Beschädigungen oder Verlust muss Schadensersatz geleistet werden. Die Schadenersatzforderung bezieht sich auf die Wertminderung. Diese wird bei kleinen Schäden von der Büchereileitung bestimmt. Bei schweren Schäden oder Verlust muss der Neubeschaffungswert gezahlt werden.

Ziffer 6 – Nutzung von Computer und Internet

1. Die Stadtbücherei trägt für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Internetseiten keine Verantwortung.

2. Der Benutzer/ die Benutzerin verpflichtet sich, an den Computern und im Internet keine Manipulation an Hard- und Software vorzunehmen oder verbotene Seiten zu öffnen.
3. Für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware, die durch die ausgeliehen Medien entstanden sind, haftet die Stadtbücherei nicht.

Ziffer 8 - Wohnungswechsel und Krankheit

1. Ein Wohnungswechsel muss der Stadtbücherei umgehend mitgeteilt werden.
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Stadtbücherei nicht betreten. Haben diese Personen bereits Medien ausgeliehen, muss dies der Stadtbücherei gemeldet werden.

Ziffer 9 - Verstöße

Wer wiederholt oder grober Weise gegen diese Bedingungen verstößt, wird von der Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

Ziffer 10 – Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft und löst damit die bisherige Benutzungsordnung und die Entgeltordnung vom 04.12.1997 ab.

Schortens, 21. September 2011

G. Böhling
Bürgermeister